

Geschäftsordnung
für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Regis-Breitungen
Aufgrund des § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO) hat
der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen am 26.09.2024 folgende Geschäftsordnung
beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Stadträten.

§ 2 Fraktionen

(1) Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen, umfassen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden sowie der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Jede Fraktion erhält die Möglichkeit auf monatlich einer Seite des Amtsblattes der Stadt Regis-Breitungen über ihre Fraktionsarbeit zu informieren.

(4) Jeder Fraktion werden kostenlos Räumlichkeiten der Stadt Regis-Breitungen zu Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt.

II. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 3 Einberufung der Sitzung

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Bürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Der Einladung zur Sitzung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(2) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe

des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

(5) Die Ausschüsse können Angelegenheiten von besonders wichtiger Bedeutung dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen.

(6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfristen erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 5 Veröffentlichung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen ortsüblich bekanntzugeben. Ortsübliche Bekanntmachung ist der Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln.

(2) Ort, Zeit, Tagesordnung und Beratungsunterlagen von öffentlichen Sitzungen werden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen auf der Internetseite der Stadt Regis-Breitingen zur Verfügung gestellt. Die in öffentlicher Sitzung gefassten bzw. bekanntgegebenen Beschlüsse werden nach Bestätigung der Niederschrift im Wortlaut auf der Internetseite der Stadt Regis-Breitingen veröffentlicht.

(3) Bei Einberufung des Stadtrates in Eilfällen kann auf die ortsübliche Bekanntgabe verzichtet werden.

§ 6 Teilnahmepflicht

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzungen, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

III. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

A. Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Für die Beratung folgender Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergabe,
- d) Angelegenheit der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfergebnisses (§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO).

(3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

(4) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung einer Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.

§ 8 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernehmen seine Stellvertreter in der festgelegten

Reihenfolge die Vertretung. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat übergeben.

(3) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 9 Beschlußfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit des Stadtrates fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Stadtrates ist der Stadtrat beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Stadtrat nicht beschlußfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlußfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

§ 10 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, gemäß § 20 SächsGemO, von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 11 Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit die Anhörung nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen; wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs.1 Satz 1 SächsGemO erfordern.
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen; wenn keine Gründe das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs.1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um einen Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO handelt und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Ob ein Eilfall vorliegt, entscheidet der Bürgermeister. Die Tagesordnung in der nichtöffentlichen Sitzung kann erweitert werden durch einstimmigen Beschluss der Stadtratsmitglieder.

(3) Für Verhandlungsgegenstände, die wegen Unzuständigkeit von der Tagesordnung abgesetzt werden, bedarf es einem Beschluss der Stadträte, welcher in die Niederschrift aufzunehmen ist.

§ 13 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen und beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung
- b) auf Schluss der Rednerliste
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
- d) auf Vertagung
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- d) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Stadtrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird.

§ 16 Anträge zur Sache

Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbei zu führen. Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte erfolgt eine namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 18 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Fall des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 19 Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Anfragen sind mindestens 7 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20 Fragerecht von Einwohnern

(1) Innerhalb vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 21 Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Sitzordnung der Stadträte legt der Bürgermeister fest.

(2) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen werden und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat der Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.

Ein Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden.

§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Klageweg offen.

IV. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25 Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der anwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit
- c) die Gegenstände der Verhandlung
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Die Niederschrift ist zu trennen in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat, der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestellt.

(4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden vom Bürgermeister im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf der Internetseite der Stadt Regis-Breitingen veröffentlicht. Personenbezogene Daten dürfen dabei nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

V. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27 Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 3 bis 26) sinngemäß anzuwenden.

§ 28 Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 3 bis 26) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich, die in § 5 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.

(4) Der § 26 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§29 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit aller Stadträte geändert werden. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.01.2023 außer Kraft.

Regis-Breitingen, 08.10.2024



Zetzsche, Bürgermeister